

6. Sind die auf Grund des § 8 des preussischen Gesetzes vom 21. Juli 1852, betr. Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, ergangenen Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden über die Entziehung des Gehaltes für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten Gehaltsansprüche maßgebend?

Preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, § 5.

III. Civilsenat. Ur. v. 13. Juni 1902 i. S. B. (Al.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. III. 65/02.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Frage ist bejaht aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger, der Militärarztwärter ist, war von der Königlich Preussischen Eisenbahndirektion Altona, zuletzt als Lademeisterdiätar, mit einmonatlicher Kündigung angestellt. Am 7. Februar 1899 hat er im Dienste einen Unfall erlitten und blieb angeblich, weil er sich bei demselben einen Rippenbruch zugezogen habe, vom 7. März 1899 ab vom Dienste fern. Zum Nachweise seiner Dienstunfähigkeit hat er Zeugnisse des ihn behandelnden Arztes, sowie zweier anderer Ärzte vorgelegt. Die Eisenbahndirektion ihrerseits ordnete seine Untersuchung durch den Bahnarzt und den zuständigen Kreisphysikus in Herleberg an, verneinte auf Grund der von diesen Sachverständigen erstatteten Gutachten die andauernde Dienstunfähigkeit des Klägers und forderte denselben am 10. Juni 1899 bei Vermeidung der Dienstentlassung

zum alsbaldigen Wiederantritte seines Dienstes auf. Kläger leistete keine Folge und wurde ihm hierauf durch Erlaß der vorgelegten Dienstbehörde, der Verkehrsinspektion zu Wittenberge, vom 20. Juni, zugestellt am 21. Juni, auf 31. Juli 1899 der Dienst gekündigt und ihm gleichzeitig, gemäß § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, der Gehalt für die Dauer seines Fernbleibens vom 11. Juni 1899 ab entzogen. Der Kläger hat seinen Dienst bis zum 31. Juli 1899 nicht wieder angetreten. Er hat vielmehr am 22. Juni 1899 um eine Entscheidung gemäß § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, über die verfügte Gehaltsentziehung bei der Königl. Eisenbahndirektion Altona und in der Folge bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgesucht und, nachdem von diesen Behörden die Aufhebung derselben abgelehnt war, die gegenwärtige Klage auf Auszahlung seines Gehaltes für den Monat Juli 1899 in Höhe von 100 *M* erhoben. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgemiesen, da die Gehaltsentziehung gemäß § 8 des angeführten Gesetzes von 1852 begründet erscheine; das Berufungsgericht nimmt an, daß der Kläger nur dann ausreichend entschuldigt erscheine, wenn er den vollen Nachweis seiner Dienstunfähigkeit für die Zeit seines Fernbleibens vom Dienste nach dem 10. Juni 1899 erbringe, ein solcher Beweis sei aber nicht erbracht.

Die vom Kläger gegen das Berufungsurteil erhobene Revision ist gemäß § 542 Nr. 2 C.P.O., vergleiche Preussisches Ausführungs-gesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. Juni 1878 § 39, zulässig. Es ist auch für die Klage an sich gemäß § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Gleichwohl ist aber auf die vom Kläger erhobenen materiellen Revisionsangriffe nicht einzugehen, denn die Frage, ob die Gehaltsentziehung gemäß § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 begründet erscheint, ist der richterlichen Kognition entzogen, für den ordentlichen Richter ist gemäß § 5 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 die Entscheidung der Verwaltungs- bzw. Disziplinar-behörde maßgebend und ist somit, da die zuständige Verwaltungs-behörde die Gehaltsentziehung verfügt hat, die Klage zurückzuweisen, ohne daß mit den Vorinstanzen nachzuprüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 8 des angeführten Gesetzes zutreffen.

Es bestimmt nämlich § 10 des Gesetzes vom 21. Juli 1852:

„Die Entziehung des Dienst Einkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruches findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.“

Durch die Gleichstellung der Gehaltsentziehung (§ 8) mit der Dienstentlassung (§ 11) insbesondere aber durch deren Überweisung an die Disziplinarbehörden und in das Disziplinarverfahren ist zum Ausdruck gebracht, daß dieselbe keinen civilrechtlichen, sondern einen strafrechtlichen (Disziplinarstraf-) Charakter hat. Davon gehen sämtliche Kommentatoren des Gesetzes,

Seydel, Gesetz betreffend Dienstvergehen S. 81 und 84; Thilo, Die Preussischen Disziplinar-Gesetze S. 42; Kette, Die Disziplinar-Gesetze S. 28; v. Rönne-Born, Preussisches Staatsrecht Bd. 1 S. 450; Müller, Preussische Justizverwaltung Bd. 1 S. 465,

wie auch die Praxis,

Preussische Staatsministerial-Verfügung vom 14. April 1860, Justizministerialblatt S. 160, vgl. Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1885, Justizministerialblatt S. 170 und Staatsministerialbeschuß vom 2. September 1899, Centralblatt für Unterrichtsverwaltung S. 818, ferner Reskript vom 24. Januar 1876, abgedruckt bei Müller a. a. O. Tl. 1 S. 505 Ziff. 2 § 1 d,

aus. Insbesondere bezeichnet der erstgenannte Staatsministerialbeschuß vom 14. April 1860 die Festsetzungen des § 8 als „Straffestsetzungen“ und hat deren Verrechnung als „Ordnungsstrafen“ angeordnet. Allerdings ist die Gehaltsentziehung in §§ 14 und 15 des Gesetzes von 1852, welche von den Ordnungsstrafen handeln, nicht wiederholt aufgeführt, allein dies hindert nicht, angesichts des Disziplinarstrafcharakters der Bestimmung dieselbe als Ordnungsstrafe im weiteren Sinne aufzufassen und zu behandeln. Diese Auslegung und Auffassung der §§ 8 und 10 ist dann auch bei der Beratung des Reichsbeamtengesetzes widerspruchlos anerkannt worden. Nach dem § 75 des Entwurfes dieses Gesetzes sollte die Bestimmung des § 8 unter die Strafbestimmungen aufgenommen und wie in den preussischen Gesetzen den Disziplinarbehörden zugewiesen werden. In dritter Lesung wurde sie aber an dieser Stelle gestrichen und als Absatz 3 in den § 14 des Gesetzes aufgenommen mit der ausdrücklichen Begründung seitens des Antragstellers (Verhandlungen des Reichstages 1872/3, stenographischer

Bericht S. 895), daß damit zum Ausdruck gebracht werden solle, daß die Bestimmung — abweichend von der preussischen Gesetzgebung — keinen strafrechtlichen Charakter haben, vielmehr eine civilrechtliche Folge der Nichterfüllung der Amtspflicht und des dadurch dem Staate zugefügten Schadens enthalte. Es wurde daher auch keine dem § 10 des preussischen Gesetzes entsprechende Bestimmung eingefügt. Demgemäß stellen auch die Kommentatoren des Reichsbeamtengesetzes diesen Gegensatz zur preussischen Gesetzgebung fest,

Pieper, Reichsbeamtengesetz S. 142; Kannengießer, Das Recht der Reichsbeamten S. 69; Thudichum in Hirths Annalen 1876 S. 280,

während anderseits der § 7 des Gesetzes für Elsaß-Lothringen vom 18. Februar 1899 wieder zu der preussischen Auffassung zurückgekehrt ist.

Hat man nun aber die Gehaltsentziehung als Strafe, und zwar als Ordnungsstrafe im weiteren Sinne anzusehen, so ist auch § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, (vgl. § 8 daselbst) auf dieselbe anwendbar und der ordentliche Richter an die Entscheidung der Disziplinar- und Verwaltungsbehörde gebunden.“ . . .